

## **Leistungsbeurteilung NEU**

Liebe Eltern,  
liebe Erziehungsberechtigte!

Mit Einführung der Neuen Mittelschule gelten in der Leistungsbeurteilung neue gesetzliche Bestimmungen.

In der **1. und 2. Klasse** der NMS wird nach dem **Lehrplan der AHS** unterrichtet, da gibt es keine Unterschiede zur AHS.

**Ab der 3. Klasse** wird Ihr Kind in den 3 Pflichtgegenständen **Deutsch, Englisch, Mathematik** differenziert beurteilt:

- **vertiefte Allgemeinbildung (vA)** – entspricht der Beurteilung der AHS ... es gibt aber kein „Nicht Genügend“

und

- **grundlegende Allgemeinbildung (gA)** ... es gibt kein „Sehr Gut“ oder „Gut“.

Im Zeugnis und bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen, wie z.B: Schularbeiten, wird bei der Note der gesetzliche Notenzusatz „**gA**“ oder „**vA**“ ausgewiesen!

Es ergeben sich demnach in Deutsch, Englisch und Mathematik in einem Zeugnis folgende Noten:

**1 (vA), 2 (vA), 3 (vA), 4 (vA), 3 (gA), 4 (gA), 5 (gA)**

Bei jeder Leistungsüberprüfung hat Ihr Kind die Möglichkeit sein Können unter Beweis zu stellen und die Benotung „vA“ oder „gA“ zu bekommen.

Die Zeugnisnote ergibt sich dann wie bisher aus der Gesamtheit der erbrachten Leistungen aus Schularbeiten und Mitarbeit.

Sollten sich die Leistungen Ihres Kindes in der 3. oder 4. Klasse in dem Ausmaß verschlechtern, dass eine Gesamtbeurteilung in der „vertiefte Allgemeinbildung“ nicht mehr möglich ist, wird Ihnen dies unverzüglich von der Lehrperson in einem beratenden Gespräch mitgeteilt und es wird gemeinsam nach individuellen Fördermaßnahmen gesucht.

### **ÜBERTRITT in eine HÖHERE SCHULE ( AHS / BHS / BAKIP .....):**

⇒ Deutsch, Englisch, Mathematik nach „vertiefter Allgemeinbildung“(vA)

⇒ **Einer dieser** Gegenstände nach „grundlegender Allgemeinbildung“ (gA) **mit Beschluss der Klassenkonferenz**

### **ÜBERTRITT in eine mindestens dreijährige mittlere Schule ( BMS):**

⇒ Deutsch, englisch, Mathematik nach vertiefter Allgemeinbildung (vA)

⇒ mit „**Befriedigend(gA)**“ oder

⇒ mit **nur einem „Genügend (gA)“ mit Beschluss der Klassenkonferenz**

Wird eine Berechtigung nach oben angeführten Bedingungen nicht erreicht, dann besteht immer die Möglichkeit einer **Aufnahmeprüfung**.

Schulwechsel von AHS in NMS: Bei einer negativen Beurteilung in der AHS, ist auch ein Aufsteigen in die nächst höhere Klasse in der NMS nicht möglich.